

Amtsgericht Mitte

Az.: 4 C 186/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter Ritter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 1.698,13 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen übergebenen Schadenersatzanspruch aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Die [REDACTED] hat die Klägerin als Rechtsschutzversicherung mit der Leistungsbeurteilung als selbstständiges Schadenregulierungsunternehmen beauftragt. Der mit der Klage verfolgte Schadenersatzanspruch umfasst die Rechtsanwaltsgebühren, welche die [REDACTED] auf Grund der außergerichtlichen Tätigkeit des Beklagten an diesen gezahlt hat. Die Zahlung resultiert aus einer Beauftragung des Beklagten mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche im Rahmen des sog. „Abgasskandals“ durch den Versicherungsnehmer.

Auf die Deckungsanfrage des Beklagten erteilte die Klägerin am 14.10.2020 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit. Der Beklagte machte die vermeintlichen Ansprüche des Versicherungsnehmers mit Aufforderungsschreiben vom 13.02.2020 außergerichtlich geltend. Von der dadurch entstandenen Kostentragungspflicht stellte die [REDACTED] den Versicherungsnehmer durch Zahlung am 20.01.2021 an den Beklagten in Höhe von EUR 1.698,13 frei.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den Versicherungsnehmer nicht über die fehlenden Erfolgsaussichten einer außergerichtlichen Aufforderung aufgeklärt. Es sei überhaupt keine Beratung erfolgt. Wäre der Versicherungsnehmer darüber aufgeklärt worden, dass die Fahrzeugherstellerin bisher nie auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben mit einer Schadenersatzzahlung reagiert hätte, hätte er solch ein kostenauslösendes Schreiben nie in Auftrag gegeben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die [REDACTED] einen Betrag in Höhe von EUR 1.698,13 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte bestreitet die Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens. Mit AUDI habe es konkrete Gespräche gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den wechselseitigen Parteivortrag verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin geht in zulässiger Weise in gewillkürter Prozessstandschaft vor. Die Klägerin macht keinen eigenen, sondern einen Anspruch der ██████████ geltend. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den mit der Vertretung beauftragten Rechtsanwalt gehen nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG mit ihrer Entstehung auf den Rechtsschutzversicherer über. Der durch die Klägerin vorgelegten Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag lässt sich entnehmen, dass die Klägerin zur gerichtlichen Geltendmachung insbesondere der Regressführung bevollmächtigt.

Ein Anspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB auf Schadenersatz besteht nicht. Die Klägerin ist nach allgemeinen Grundsätzen für die behauptete Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastet. Konkreter Vortrag erfolgt jedoch an keiner Stelle. Der Beklagte hat die behauptete Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens bzw. die behauptete generelle Zahlungsunwilligkeit des Autoherstellers Audi bestritten. Der Beklagte trägt sogar vor, mit Audi habe es konkrete Gespräche gegeben. Die Klägerin hat - auch im Anschluss an den in der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2025 hierzu erteilten Hinweis - zur behaupteten Aussichtslosigkeit nichts Konkretes vorgebracht und ist darüber hinaus auch beweisfällig geblieben. Der nachgelassene Schriftsatz vom 08.07.2025 enthält keinen konkreten Vortrag. Es bleibt bei allgemeinen Ausführungen. Insbesondere das Schreiben der Kanzlei BakerTilly kann zu keiner anderen Bewertung führen, da es erst über vier Jahre später, nämlich am 03.09.2024, abgefasst wurde. Ob, in welchem Umfang und aus welchen Gründen andere Verfahren wie behauptet erfolglos geblieben sein sollen lässt sich auf Grundlage des Klägervortrags nicht nachvollziehen.

Insbesondere ist die Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens auch nicht gerichtsbekannt, sodass es hierzu keines Beweises mehr bedarf (vgl. hierzu: *LG München I Endurteil v. 20.3.2025 – 4 O 7559/24, BeckRS 2025, 6757, Rn. 50*). Auch wenn hier weitere vergleichbare Verfahren geführt werden sollten, würde dies nicht ausreichen, um eine Tatsache als gerichtsbekannt zu behandeln. Denn hierbei ist zu beachten, dass bei Gericht nur diejenigen Fälle verhandelt werden, in denen vorprozessual gerade keine Einigung erzielt werden konnte. Ob und in welcher Anzahl vergleichbare Verfahren gegebenenfalls außergerichtlich erledigt werden kann-

ten ist hier gerade nicht bekannt.

Aus vorgenannten Gründen kommt es auch nicht mehr darauf an, ob - wie von der Klägerseite behauptet - eine (fehlerhafte) Beratung stattgefunden hat. Denn wenn dem Aufforderungsschreiben mangels konkreten Vortrags Erfolgsaussicht unterstellt werden muss, wäre die behauptete unterlassene Beratung jedenfalls nicht kausal.

Zu denen von der Klägerin zitierten Entscheidungen ist anzumerken, dass dort - soweit ersichtlich - der Umstand der fehlenden Erfolgsaussicht bzw. der generellen Zahlungsunfähigkeit in den Urteilsgründen jeweils - anders als vorliegend - als unstrittig behandelt wird.

Die Zinsforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Ritter
Richter

Verkündet am 12.08.2025

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 15.08.2025

Schindler, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin